

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

66.0 Verwaltungsaufgaben

17.02.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 01.03.05
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Änderung der Definition „Haushalt“
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss sieht nach Beratung aufgrund der Ausführungen der Verwaltung von einer Änderung der Haushaltsdefinition ab.

Vorbemerkungen:

Aufgrund der Eingaben von Frau Kubusch war in der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 27.01.2005 der Wunsch entstanden, die Definition des Haushaltes und die derzeitige Auslegung in der Verwaltungspraxis zu überdenken.

Erläuterungen:

Eines der wesentlichen Kernelemente, auf dem sowohl die Abfall- als auch die Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises beruhen ist die Definition des Haushaltes.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), die Grundlage allen abfallwirtschaftlichen Handelns, erwähnt den Begriff der privaten Haushaltungen erstmals in § 13, der die Überlassungspflichten regelt, ohne ihn jedoch in seinen Einzelheiten zu definieren. Im Rahmen des KrW-/AbfG wird der Begriff in erster Linie zur Abgrenzung der Herkunft von Abfällen herangezogen.

Sowohl in der Abfall- als auch in der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises hat der Rhein-Sieg-Kreis von seinem satzungsgemäßen Gestaltungsrecht Gebrauch gemacht und für die Verteilung der Kosten den nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Das bedeutet, für die Bemessung der Gebühr

wird nicht an die tatsächliche Leistung angeknüpft, sondern das Maß der Inanspruchnahme wird so bemessen, wie es nach der allgemeinen Erfahrung wahrscheinlich ist. Als Anknüpfungspunkt hat der Rhein-Sieg-Kreis für die Bemessung der Gebühr die Zahl der Haushalte gewählt.

Als privater Haushalt gilt danach eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt (§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung). Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung).

Die Anzahl der Personen, die eine Wohneinheit nutzen bzw. diese als Erst- oder Nebenwohnsitz gemeldet haben, ist unerheblich.

Gebührenpflichtig im Sinne der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises ist zunächst der Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 1a der Gebührensatzung). Für die Höhe der Jahresgebühr ist die Anzahl der Haushalte auf dem Grundstück maßgeblich (§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung).

Die Gesamtgebühr, die ein Gebührensschuldner zu tragen hat, setzt sich aus einem Grundpreis je Haushalt (bzw. Gewerbebetrieb) und einem anteiligen Arbeitspreis für die vorgehaltenen Behälter zusammen. Derzeit beläuft sich der Grundpreis je Haushalt auf 108,00 €/Jahr.

Neben der Maßeinheit zur Erhebung des Grundpreises spielt der Haushalt für die Bemessung des Mindestbehältervolumens eine wesentliche Rolle. So errechnet sich das Mindestbehältervolumen je Haushalt und Woche auf 20 Liter. Jeder Haushalt ist jedoch darüber hinaus frei, seine Behälterausstattung bedarfsorientiert zu wählen. Abhängig von der gewählten Behältergröße und vom Abfuhrhythmus bemisst sich der anteilige Arbeitspreis.

Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung seitens der RSAG wird kalkulatorisch zwischen fixen und variablen Kosten unterschieden, wobei die fixen Kosten die Basis für den Grundpreis je Haushalt, die variablen Kosten die Grundlage für die anteiligen Arbeitspreise bilden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 geht von 241.500 entsorgungspflichtigen Haushalten im Rhein-Sieg-Kreis aus. Der sich aus den fixen Kosten errechnete Gebührenbedarf wird durch die genannte Anzahl der entsorgungspflichtigen Haushalte geteilt und ergibt somit den Grundpreis, der je Haushalt zu entrichten ist.

Änderungen bei der Definition dessen, was unter einem privaten Haushalt bzw. einer abgeschlossenen Wohneinheit zu verstehen ist, werden erhebliche Auswirkungen haben, da das gesamte Gebührensystem auf dieser Haushaltsdefinition beruht.

Seit der Einführung dieses Gebührensystems im Jahr 1995 hat es immer wieder Versuche gegeben, Sonderregelungen für vermeintliche Härtefälle auszuhandeln. In der Regel zielen derartige Forderungen darauf ab, den Grundpreis für einen oder mehrere Haushalte einzusparen. Die Verwaltung als auch die RSAG haben sich diesen Forderungen immer entgegen gestellt, um die Solidargemeinschaft nicht zu schwächen. Es geht dabei darum, die Fixkosten, die insbesondere die Vorhaltung der Entsorgungsanlagen und auch die Nachsorge für stillgelegte Abfallanlagen betrifft, auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Hinzu kommt, dass Sonderregelungen für einzelne Kundengruppen aus sozialen Aspekten gemäß Kommunalabgabenrecht nicht berücksichtigt werden dürfen, da einzelne soziale Aspekte nicht mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in Zusammenhang stehen.

Sonderregelungen wurden lediglich für Gemeinschaftseinrichtungen wie bsplw. für Alten- (Stichwort: Betreutes Wohnen) und Studentenwohnheime erlassen.

Als Hinweis sei noch erwähnt, dass der Haushaltsmaßstab von der Rechtssprechung regelmäßig als ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für den Abfall von bewohnten Hausgrundstücken angesehen wird.

